

BGer 9C 616/2020 vom 19. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_616_2020

FR: TF 9C 616/2020 du 19 octobre 2020

IT: TF 9C 616/2020 del 19 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
19.10.2020 9C 616/2020 (9C_616/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 19.10.2020 9C 616/2020 (9C_616/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 19.10.2020 9C 616/2020 (9C_616/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_616/2020 Urteil vom 19. Oktober 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. September 2020 (IV 2020/44). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 1. Oktober 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. September 2020 (betreffend Umschulungsmassnahmen der Invalidenversicherung), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass das kantonale Gericht auf das Ersuchen des Beschwerdeführers betreffend Zusprechung von Taggeld, Kapitalhilfe, Schadenersatz und Genugtuung mangels Anfechtungsgegenstands nicht eingetreten ist, während es die Rechtsvorkehr betreffend Umschulung abgewiesen hat, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe nichts anführt, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass er sich vielmehr zum einen darauf beschränkt, die Aktualität und mithin die Beweiskraft der vorhandenen ärztlichen, insbesondere gutachtlichen, Grundlagen anzuzweifeln, womit er indes verkennt, dass ihm nicht die umschulungsspezifische Invalidität an sich, sondern allfälligen Umschulungsvorkehren die ebenfalls anspruchserforderliche erhaltende respektive verbessernde Wirkung auf die Erwerbsfähigkeit abgesprochen wird, dass er bezüglich letzterem Punkt nicht ansatzweise

darlegt, weshalb nicht auf den Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. B. _____ vom 6. August 2019 (in Verbindung mit dem Gutachten der Klinik C. _____ vom 22. Januar 2014) abgestellt werden kann, dass ferner auch die erneuten Hinweise auf mittels Kapitalhilfen zu finanzierende Projekte im Energiesektor eine sachbezügliche Auseinandersetzung mit dem in dieser Hinsicht erfolgten Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vermissen lassen, dass an der unzureichenden Beschwerdebegründung schliesslich die vor Bundesgericht eingereichten Unterlagen, soweit es sich dabei nicht ohnehin um unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt, nichts zu ändern vermögen, dass folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass deshalb, sollte die Aussage des Beschwerdeführers, "ich verfüge über keine Mittel und hätte Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, das Verfahren vor Bundesgericht wird aber ohne Anwalt geführt", als Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu verstehen sein, sich dieses als gegenstandslos erwiese, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Oktober 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.